

ohne daß dagegen von Seite der ersten Unternehmung ein Einspruch erhoben oder eine Ersatzforderung gestellt werden könnte.

Solche Unternehmungen haben die Verpflichtung auf sich, wegen der wechselseitigen Benutzung ihrer Bahnen zu dem Transports-Betriebe ein billiges Einverständnis unter sich zu treffen.

Sollte ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so hat die politische Landesstelle, sobald von einem Theile darum nachgesucht wird, als Schiedsrichter einzuschreiten.

- b) Einer gemeinnützig erkannten Eisenbahn-Unternehmung wird das Recht der Expropriation in Gemäßheit des § 365. des allg. bürgerl. Gesetzb., jedoch nur in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

Das Erkenntniß hierüber steht der politischen Landesstelle zu.

Wegen der angemessenen Entschädigung, welche für das in Anspruch genommene Privat-Eigenthum zu leisten ist, soll vor Allem eine gütliche Ausgleichung versucht werden. Wenn dieses mißlingt, so hat die Eisenbahn-Unternehmung die gerichtliche Schätzung bei der Real-Instanz anzusuchen und den durch die Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder wegen anderer Hindernisse nicht geschehen kann, zur Real-Instanz zu erlegen, wonach sie an dem Beginne des Baues in dieser Rücksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bei der Schätzung nicht alle Vorschriften der Gerichtsordnung über den gerichtlichen Augenschein beobachtet worden; so bleibt den Grundeigenthümern, die auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glauben, der Weg Rechts vorbehalten. Auf gleiche Art ist auch für die bloß vorübergehende Benutzung des fremden Eigenthums dem, an dem Gebrauche seines Eigenthums gehinderten Privaten die angemessene Vergütung zu leisten.

- c) Wenn der bewilligte Bahnzug ein öffentliches Gut durch- oder überschreitet, so liegt es der Unternehmung ob, dieses nach jedesmaliger Anordnung der Behörden in solchen Bauvorkehrungen zu bewerkstelligen, durch welche der entzogene Theil dem allgemeinen Gebrauche durch eine andere Herstellung wieder vollkommen ersetzt und sonst allen daraus zu besorgenden öffentlichen Nachtheilen vorgebeugt wird.
- d) Wenn die Eisenbahn über eine öffentliche Brücke, oder einen öffentlichen Damm geführt wird, so hat sich die Unternehmung wegen des Gebrauches dieser Anstalten gehörig abzusinden.